



7. September 2020

Az.: 72d-U8721.0-2020/16-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung des Referentenentwurfs einer Verordnung zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht des Bundes (Bearbeitungsstand: 11.08.2020) im Rahmen der Länderbeteiligung danken wir Ihnen.

Das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, die Verfahrensvorgaben der Artikel 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Bereich des Bundes-Immissionsschutzes in nationales Recht umzusetzen, wird grundsätzlich begrüßt.

Wir bitten jedoch um Berücksichtigung folgender Bedenken:

- Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs:

§ 1b Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV (Entwurf) regelt eine Konzentration sonstiger erforderlicher Zulassungsverfahren. Nach der Begründung des Entwurfs handelt es sich hierbei um eine Klarstellung.

Es bestehen Bedenken dahingehend, ob eine Konzentration sonstiger Zulassungsverfahren von der Ermächtigungsgrundlage des § 10 Absatz 10 BImSchG gedeckt ist. Darüber hinaus enthält § 13 BImSchG bereits eine Vorschrift zur Verfahrenskonzentration. Eine diesbezügliche Klarstellung für das Verfahren über die einheitliche Stelle ist nicht erforderlich. Falls sonstige – von der vorhandenen Verfahrenskonzentration nicht erfasste – Zulassungsverfahren erforderlich sein könnten, würde sich eine fachrechtsübergreifende Regelung anbieten.

- Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs:

§ 18a Absatz 2 Satz 2 der 12. BImSchV (Entwurf) regelt eine Konzentration sonstiger erforderlicher Zulassungsverfahren. Nach der Begründung des Entwurfs handelt es sich hierbei um eine Klarstellung.

Es bestehen Bedenken dahingehend, ob eine Konzentration sonstiger Zulassungsverfahren von der Ermächtigungsgrundlage des § 23b Absatz 5 BImSchG gedeckt ist. Darüber hinaus enthält § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG bereits eine Vorschrift zur Verfahrenskonzentration. Eine diesbezügliche Klarstellung für das Verfahren über die einheitliche Stelle ist nicht erforderlich. Falls sonstige – von der vorhandenen Verfahrenskonzentration nicht erfasste – Zulassungsverfahren erforderlich sein könnten, würde sich eine fachrechtsübergreifende Regelung anbieten.